

KREISSATZUNG

des CDU-Kreisverbands Olpe

A. Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet des Kreises Olpe bilden den Kreisverband Olpe innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes und bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Olpe. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadt-/Gemeindeverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
 6. die Arbeit der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten,
 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Olpe; seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Olpe.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisverband Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Auf Kreisverbandsebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Orts- oder Stadt-/Gemeindeverbands über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand soll mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache halten, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
 - (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
 5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;
 6. Vermögen der Partei veruntreut;
 7. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist;
 8. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treupflichten verletzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Ge-meinde- und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- (6) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (7) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband Olpe.

C. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Olpe sind:

1. die Stadt-/Gemeindeverbände,
2. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt-/Gemeindeverbänden gebildet sind. Ihnen müssen mindestens 10 Mitglieder angehören.

§ 15 Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände

- (1) Der Gemeindeverband/Stadtverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadt-/Gemeindeverbände.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der ZMD zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbands wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Landesverband kann hierzu eine entsprechende Verfahrensordnung erlassen.

§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadt-/Gemeindeverbände dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisverband.

§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

D. Organe

§ 19 Organe

- (1) Organe des Kreisverbands sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gem. § 9 PartG),
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Organe der Stadt-/Gemeindeverbände sind:
1. der Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung,
 2. der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.
- (3) Organe der Ortsverbände sind:
1. der Ortsverbandsversammlung,
 2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind als Gäste die dem Kreisverband nicht angehörenden zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Vorsitzenden der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen und Sonderorganisationen, die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion sowie die Landrätin bzw. der Landrat, soweit deren Mitgliedschaften nicht im Kreisverband geführt werden.
- (4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter – im Namen des Kreisvorstands. Datum und Ort sowie die wesentlichen Punkte der vorzuschlagenden Tagesordnung beschließt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende.
Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadt-/Gemeindeverbände oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 35 Abs. 1) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 35 Abs. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
 3. Beschlussfassung über die Satzung,
 4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 5. Wahl der/des Kreisvorsitzenden, seiner 4 Stellvertreter/innen, der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters, der Schriftführerin/des Schriftführers und der 25 Beisitzerinnen/Beisitzer,
 6. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts, des Kassenprüfungsberichts, der Berichte über den Anteil von Frauen an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes und des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,
 7. Entlastung des Kreisvorstands,
 8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane (Parteitage, Aufstellungsversammlungen),

9. Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlungen der Reserveliste/n der CDU Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, in einem Kreisparteitag, der innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode stattfindet,
 10. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
 11. Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren,
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

§ 22 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
1. dem/der Kreisvorsitzende/n,
 2. den 4 Stellvertreter/innen der/des Kreisvorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 5. 25 weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).
- (2) Desweiteren kraft Amtes
1. dem Landrat bzw. dessen Stellvertreter, sofern er der CDU angehört,
 2. dem/der Vorsitzende/n der CDU-Fraktion im Kreistag
 3. der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer,
 4. der Präsidentin bzw. dem Präsident und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsident des Europaparlaments, des Bundestages und des Landtags von NRW, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 5. den Mitgliedern der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.
 6. den Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.
- (3) Außerdem gehören ihm gemäß § 21 (2) gewählte Ehrenvorsitzende an.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 des Parteiengesetzes).
- (5) Der Kreisvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und wird durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (6) Die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands.

§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Förderung der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,

4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Kreistag des Kreises Olpe,
 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.
 - (3) Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Landrats sowie der Bewerber/innen für den Kreistag ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
 - (4) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.
 - (5) Er überwacht und fördert die Arbeit aller Gemeinde-/Stadtverbände, der Ortsverbände und der CDU-Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften. Er kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten lassen.
 - (6) Er macht Vorschläge für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse durch den Landesverband, sofern das Vorschlagsrecht keinem Ausschuss auf Kreisebene übertragen worden ist.

§ 24 Fachausschüsse, Vorsitzendenkonferenz

- (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit Fachausschüsse und Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Er kann sie jederzeit auflösen.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitskreise wählen ihren Vorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand.
- (3) Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Gemeinde- und ihrer Ortsverbände sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Fachausschüsse angehören.

Die Konferenz tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

§ 25 Kreisvorsitzende/r

- (1) Die/der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Sie/er kann ein Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Sie/er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadt-/Gemeindeverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er soll die Möglichkeit haben, an Sitzungen der kommunalen CDU-Fraktionen teilzunehmen und dort das Wort ergreifen zu können.
- (2) Die/der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 26 Kreisgeschäftsführer/in

- (1) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen ihres/seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach den Anweisungen des Landesvorstands der CDU NRW und des geschäftsführenden Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Sie/er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
- (3) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadt-/Gemeindeverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse

teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er soll die Möglichkeit haben, an Sitzungen der kommunalen CDU-Fraktionen teilzunehmen und dort das Wort ergreifen zu können.

§ 27 Gemeinde-/Stadtverbandsversammlung und Ortsverbandsversammlung (Jahreshauptversammlungen)

- (1) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlungen und Ortsverbandsversammlungen finden als Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlungen und Ortsverbandsversammlungen tagen mindestens einmal im Jahr und werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Ortsverbandsversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 28 Zuständigkeiten der Stadt-/Gemeindeverbands-versammlungen und Ortsverbandsversammlungen

- (1) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung bzw. Ortsverbandsversammlung ist zuständig für:
 1. alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Stadtbezirks bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Stadtbezirks bzw. Ortsverbands,
 3. Wahl des Vorstands,
 4. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Nominierung von Bewerbern/Bewerberinnen für die Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung bzw. Ortsverbandsversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 29 Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand

- (1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 1. die/der Vorsitzende,
 2. bis zu 4 Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
 3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in
 4. bis zu 10 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen),
 5. die/der Ehrenvorsitzende.

Die Stadt-/Gemeindeverbände können abweichende Regelungen treffen.

- (2) Dem Vorstand gehören in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
 1. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit sie/er Mitglied der CDU ist,
 2. die/der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion.
- (3) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadt-/Gemeindeverbands.

§ 30 Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 1. die/der Vorsitzende,

2. mindestens 2, höchstens bis zu 12 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen), wovon eines die Schriftführung übernimmt
 3. die/der Ehrenvorsitzende.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
 - (3) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
 - (4) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Neumitgliederbetreuung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

E Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fraktionen

§ 31 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Olpe kann folgende Vereinigungen (1.-5.) und Sonderorganisationen (6.-8.) haben:
 1. Frauen-Union (FU)
 2. Junge Union (JU)
 3. Senioren-Union (SU)
 4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Die Mitglieder der CDU-Fraktion in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jeder Kandidat soll Mitglied der CDU sein und nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.

Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Gemeindeparlamente mit dem Vorstand des Gemeinde- oder Stadtverbandes abzustimmen.

Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter sowie der Kreisgeschäftsführer sind zu allen Kreistagsfraktionssitzungen einzuladen. Entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Gemeindeverbände bei Gemeindefraktionssitzungen.

F. Verfahrensordnung

§ 32

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bundes- und den Landesparteitag, die Bezirksversammlung und die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentskandidaten sowie zur Bildung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer alphabetischen Ordnung enthalten.

(2) In je einem gesonderten Wahlgang sind zu wählen:

- a. der Kreisvorsitzende
- b. der Schatzmeister
- c. der Schriftführer.

Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitag. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl statt.

- (3) Die Wahl der zu wählenden stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Ordnung enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen alle vorgeschlagenen Kandidaten in einer alphabetischen Ordnung enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag, den Landesparteitag, die Bezirksversammlung sowie der Mitglieder von Vertreterversammlungen gilt Absatz (4) entsprechend. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger. Es finden getrennte Wahlgänge für Delegierte und Ersatzdelegierte statt. Der jeweilige Kreisparteitag kann im Einzelfall abweichend entscheiden, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen. Hierbei kommt § 37 (5) und (6) der Landessatzung entsprechend zur Anwendung.

(6) Aufstellung von Bewerbern

Die Kandidatenaufstellung im CDU-Kreisverband Olpe erfolgt nach den jeweiligen Verfahrensordnungen der CDU NRW und den folgenden Bestimmungen:

1. Als Bewerber der CDU für die Kommunalwahlen wird in einem Vorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.
 2. Die Aufstellung des Kandidaten/der Kandidatin der CDU für die Landtagswahl und die Bundestagswahl erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
 3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahl und der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes gewählt.
- (7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

§ 33

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postwege gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen (Ausnahme: Feststellung der Beschlussfähigkeit, siehe Ziff. 4). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Schriftführer sowie vom Kreisvorsitzenden und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34

- (1) Ordentliche Kreisparteitage und Kreisvorstandssitzungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vorher einberufen werden. Entsprechendes gilt für die Einladungen der Gliederungen.
- (2) Außerordentliche Kreisparteitage und Kreisvorstandssitzungen können mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels.

§ 35

- (1) Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.

Später gestellte Anträge können durch Mehrheitsbeschluss des Kreisparteitages zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a. - der Kreisvorstand,
 - b. - jeder Gemeinde-/Stadt- und Ortsverband,
 - c. - jede Vereinigung auf Kreisebene,
 - d. - jedes Mitglied.

- (3) Anträge, die fristgemäß 7 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Antragskommission eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor.
Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich vorzulegen.

Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.

- (4) Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 Stimmberechtigten zu unterschreiben. Zu ihrer Beratung erhalten nicht mehr als je 2 Mitglieder jeweils für und gegen den Antrag das Wort.
- (5) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt.

Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen.

Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

- (6) Alle Anträge werden, sobald sie zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.
- (7) Wortmeldungen haben schriftlich oder durch Handzeichen zu erfolgen, und die Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
- (8) Soweit durch Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
In denjenigen Fällen, in denen mehrere Wahlstellen durch einen Wahlakt besetzt werden können, kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung bestimmt werden, dass über jede einzelne Wahlposition in einem gesonderten Wahlgang abzustimmen ist.

Auf Antrag muss über Wahlvorschläge in eine Aussprache eingetreten werden. Die Aussprache erfolgt in Abwesenheit der Betroffenen.

Bei allen Wahlen, einschließlich der Berufung von Kandidaten für politische Wahlen, kann der Kreisvorstand Wahlvorschläge unterbreiten, die vom Versammlungsleiter bekanntzugeben sind.

§ 36

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

- (1) Die Wahlen sollen stattfinden:
- in den Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbänden im 4. Quartal jeden geraden Jahres oder im 1. Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
 - in den Kreisverbänden und im Landesverband im 2. oder 3. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und deren Mitgliedern endet:
- mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die ent-

- sprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
- b. mit der Amtsniederlegung,
- c. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und deren Mitglieder, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§ 37

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die/Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (4) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretung richtet sich nach dem Alphabet.
- (5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende – bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das jeweils älteste – stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers das Amt.
- (7) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen der/des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Diese bzw. dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt.
- (8) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 39 Landessatzung

- (1) In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands.
- (2) Die Satzung des Kreisverbandes bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 40 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes kann nur auf einem Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

Für die Auflösung des Kreisverbandes gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes sinngemäß.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 6. Mai 2011 in Wenden-Möllmicke beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung des Kreisverbandes aus dem Jahr 1993 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung durch den CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen erfolgte mit Schreiben vom 25. Mai 2011 rückwirkend zum 6. Mai 2011.